

B e t r i e b s s a t z u n g

„Technische Betriebe der Stadt Gevelsberg“ vom 20.12.2005

§ 4 Abs. 1 geändert durch 1. Nachtrag vom 24.11.2009; §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 7, 8, 13, 14 geändert durch 2. Nachtrag vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Gevelsberg am 15. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Technischen Betriebe der Stadt Gevelsberg (TBGev) werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt Gevelsberg und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Insbesondere obliegt es den TBGev, die Aufgaben der öffentlichen Einrichtungen der Straßenreinigung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung sowie des Bestattungswesens im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu erfüllen, d.h. zu planen, zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
Darüber hinaus nehmen die TBGev für die Stadt Gevelsberg im Rahmen der rechtlichen Verpflichtungen die Funktion der Straßenverkehrsbehörde wahr. Durch Beschluss des Rates der Stadt können den TBGev weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen Technische Betriebe der Stadt Gevelsberg (kurz „TBGev“).

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
Der Betriebsleiter für kaufmännische Angelegenheiten ist für das Rechnungswesen verantwortlich und hat alle Zweige des Rechnungswesens einheitlich zu leiten.

- (2) Die TBGev werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der TBGev verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetz.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro übersteigt,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Gevelsberg entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der TBGev rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 einschließlich werden durch die Betriebsleitung, alle übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (2) Die bei den TBGev beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der TBGev vermerkt.

§ 9

Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten der TBGev wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der TBGev beträgt 2.500.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die TBGev haben spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 v.H. des Ansatzes, mindestens 25.000 Euro, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Die TBGev bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Gevelsberg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Gevelsberg auch die Personalvertretung für die TBGev übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die TBGev. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 22.03.1999 außer Kraft.